

## Namensführung von Ehegatten

Ehegatten können am Tag der Eheschließung oder später während Bestehens der Ehe eine Erklärung zur Namensführung in der Ehe abgeben.

Ohne Abgabe einer namensrechtlichen Erklärung führen Ehegatten den zum Zeitpunkt der Eheschließung geführten Namen weiter.

Zum Ehenamen kann bestimmt werden:

- der Geburtsname eines Ehegatten
- der zum Zeitpunkt der Erklärung geführte Familienname eines Ehegatten
- ein aus den Namen beider Ehegatten gebildeter Doppelname, der Name darf aus höchstens zwei Bestandteilen bestehen -> er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden

<b>Beispiel:</b>	
<b><i>Eheschließende:</i></b>	<b><i>Mögliche Ehenamen:</i></b>
A. Schmidt-Müller	Wie bisher:
B. Stein, geb. Meyer-Schäfer	Schmidt-Müller Stein Meyer-Schäfer
	Neu: Schmidt Schmidt-Stein o. Schmidt Stein Schmidt-Meyer o. Schmidt Meyer Schmidt-Schäfer o. Schmidt Schäfer Müller Müller-Stein o. Müller Stein Müller-Meyer o. Müller Meyer Müller-Schäfer o. Müller Schäfer Meyer Meyer-Schmidt o. Meyer Schmidt Meyer-Müller o Meyer Müller Schäfer Schäfer-Schmidt o. Schäfer Schmidt Schäfer-Müller o. Schäfer Müller

## **Ein Ehegatte möchte einen Begleitnamen bestimmen**

Der Ehegatte, dessen Name nicht Eheiname wird, kann einen Begleitnamen hinzufügen. Begleitname kann sein:

- der eigene Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Familienname
- der neu gebildete Familienname darf höchstens aus zwei Namen bestehen -> er kann mit oder ohne Bindestrich gebildet werden

## **Änderung des vor dem 01.05.2025 bestimmten Ehenamens**

Ehegatten, die zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits einen Ehenamen führen, haben folgende Möglichkeiten:

- Bildung eines Ehenamens in Form eines Doppelnamens
- Widerruf der Bestimmung des Ehenamens